

# BGer 5A 579/2023 vom 17. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_579\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_579_2023)

FR: TF 5A 579/2023 du 17 octobre 2023

IT: TF 5A 579/2023 del 17 ottobre 2023

## Regeste

Zahlung an das Betreibungsamt | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die Gemeinde Bonaduz betreibt den Beschwerdeführer für einen Betrag von Fr. 746.-- nebst Zinsen und Gebühren (Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamtes der Region Imboden). Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgte am 6. Juli 2023. Am gleichen Tag teilte der Beschwerdeführer dem Betreibungsamt mit, dass der Ausgleich der Forderung durch eine "promissory note" bereits erfolgt sei. Das Betreibungsamt sendete die "promissory note" am 7. Juli 2023 zurück mit der Erläuterung, es müsse eine wirkliche Zahlung in Schweizer Franken erfolgen und ein Zahlungsverprechen genüge nicht. Dieser Vorgang wiederholte sich in der Folge zwei Mal. Mit Eingabe vom 18. Juli 2023 gelangte der Beschwerdeführer an das Kantonsgericht von Graubünden. Mit Entscheid vom 2. August 2023 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 7. August 2023 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Am 11. August und 11. September 2023 hat er weitere Eingaben eingereicht. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

### E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

### E. 3

Das Kantonsgericht hat erwogen, dass Zahlungen an das Betreibungsamt in Schweizer Franken erfolgen müssten und es sich um eine wirkliche Zahlung handeln müsse, weshalb ein Zahlungssurrogat (z.B. Zahlungsverprechen, Wechsel etc.) nicht genügten. Die Rückweisungen der vom Beschwerdeführer auf sich selbst ausgestellten und dem Betreibungsamt übermittelten "promissory note" seien deshalb nicht zu beanstanden.

### E. 4

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass der angefochtene Entscheid nur mit Paraphen des Vorsitzenden und des Aktuars versehen sei. Er legt jedoch keine konkreten Anhaltspunkte dafür dar, dass die Unterschriften unecht sein könnten. Der Beschwerdeführer kritisiert sodann den Zahlungsbefehl, die Abholungsaufforderung und Vorladungen des Betreibungsamts hinsichtlich der Schreibweise seines Namens und der

Unterschriften. Diese Verfügungen waren jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids. Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, der "Zahlungsausgleich" sei durch die "promissory note" erfolgt. Sie stelle ein Zahlungsversprechen (und kein Schuldversprechen) dar und sei wie eine Banknote als Bargeld nach dem Wechselrecht ein gesetzlich geregeltes, übertragbares Zahlungsmittel. Bei alledem fehlt allerdings eine Auseinandersetzung mit den kantonsgerichtlichen Erwägungen, wonach Zahlungsversprechen und Wechsel gerade keine wirkliche Zahlung darstellten. Die Berufung auf das Wechselrecht, und zwar im Wesentlichen das amerikanische, ändert daran nichts. Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 5**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.